

OSMANLI ARAŖTIRMALARI
IX

NeŖir Heyeti — Editorial Board
HALİL İNALCIK — NEJAT GÖYÜNÇ
HEATH W. LOWRY

THE JOURNAL OF OTTOMAN STUDIES
IX

İstanbul - 1989

EIN MÜNÄKEHAT DEFTERİ DER
JAHRHUNDERTWENDE *

Gisela ENGELSCHALK

Das defter, das ich Ihnen im folgenden vorstellen möchte, ist Vertreter einer bislang nicht behandelten Defter-Gattung: der *münakehat defterleri*. Es handelt sich um eine Verzeichnis zur Registrierung von Eheschließungen in der mahalle Küçük Piyale in Kasimpaşa in Istanbul. Das defter umfaßt eine Zeitspanne von 31 1/2 Jahren, nämlich von Dezember 1888 bis August 1920. Der früheste Eintrag datiert vom 29. Rebiülevvel 1306 h., das entspricht dem 21. Kanun-i evvel nach Maliye-Datum - im defter sind beide Zählungen angegeben. Die letzte Eheschließung wurde am 19. Ağustos 1336 eingetragen. Eine zusätzliche Eintragung von Hicra-Daten findet sich nach etwa der Hälfte der Eintragungen nicht mehr. Insgesamt weist das defter etwa 726 Einträge auf. Sie verteilen sich auf 103 Blatt, also 206 Seiten, was bedeutet, daß jede Seite drei bis vier Einträge enthält.

Die Einträge sind im großen und ganzen einheitlich strukturiert. Sie beginnen mit der Angabe der Straße, in der die Trauung stattfindet, meist sogar unter zusätzlicher Nennung der Hausnummer. Darauf folgt der Name der Braut mit den Namen ihres Stellvertreters (*vekil*) und ihrer Zeugen (*şuhud*). Zusätzlich zum Namen der Braut wird ihr Vatersname, in seltenen Fällen auch der Beruf des Vaters eingetragen. Des weiteren wird eingetragen, ob die Braut Jungfrau (*bakıne*) oder volljährige Jungfrau (*bakıne-i baliğ*) ist oder ob sie schon einmal verheiratet war. Der entsprechende Ausdruck hierfür ist *seyyibe*. Für den Bevollmächtigten und die Zeugen der Braut

* Referat gehalten anlässlich des IV. Internationalen Kongresses für türkische Wirtschafts- und Sozialgeschichte vom 4. bis 8.8.1986 in München.

werden Name, Beruf und Vatersname angegeben. Falls die Väter bereits verstorben sind, findet sich ein entsprechender Zusatz (*müteveffa*). Dieselben Angaben einschließlich derjenigen über vekil und Zeugen werden sodann für die Seite des Bräutigams gemacht, wobei natürlich Angaben über eine etwaige Erstheirat hier unterbleiben. Häufig fehlen auch Angaben über den Beruf des Bräutigams. Abschließend wird die Höhe des zu zahlenden Brautgeldes (*mehr-i masaccl* und *mehr-i müeccel*) angegeben.

Sowohl als vekil als auch als Zeugen sind ausschließlich Männer verzeichnet, obwohl nach islamischem Recht auch das Zeugnis von zwei Frauen - für einen Mann - zulässig wäre. Die Braut tritt immer mit vekil auf. Nur in seltenen Fällen handelt es sich dabei um ihren Vater, selbst wenn bei seinem Namen der Zusatz *müteveffa* fehlt, er also noch nicht verstorben ist. Vekil und Zeugen kommen oft aus dem selben beruflichen Umfeld wie der Bräutigam selbst. Dies läßt den Schluß zu, daß die Brautleute - zumindest der Bräutigam - Freunde als Zeugen man möchte beinahe sagen, als Trauzeugen mitbrachten. Einige Personen treten auffallend häufig als Zeugen auf. Es ist naheliegend, daß es sich hierbei um Personen handelte, bei denen in der mahalle bekannt war, daß sie sich im Bedarfsfalle bereitwillig als Zeugen zur Verfügung stellten; so treffen wir zum Beispiel häufig auf den bekçi Latif ağa oder den ipçi Mehmed efendi. Ein weiteres Beispiel für eine derartige Vertrauensperson ist der Imamzade Ahmed efendi, der häufig als Zeuge und sogar als vekil eingetragen ist, bis er schließlich selbst als Bräutigam erscheint, womit gleichzeitig die letzte Nennung seines Namens im defter zu verzeichnen ist. Von diesem Zeitpunkt an stand er offensichtlich für solche Ämter nicht mehr zur Verfügung.

Die im defter genannten Personen sind nahezu ausschließlich in der mahalle selbst ansässig. Tritt ausnahmsweise ein Bewohner einer anderen mahalle auf, so wird im defter besonders vermerkt, aus welcher mahalle er stammt.

Wenn ich darauf hingewiesen habe, daß die Einträge grundsätzlich einheitlich strukturiert sind, so gilt diese Aussage allerdings nur für den Aufbau, nicht jedoch für die Vollständigkeit der Einträge. Oft, nämlich in etwa der Hälfte der Fälle, fehlt eine Berufsangabe. In 60% der Fälle erfahren wir über die Braut nicht,

ob sie bereits einmal verheiratet war, sondern es heißt lediglich zum Beispiel: Ayşe hanım.

In ca. 30% aller Fälle kommt es vor, daß der Bräutigam ohne vekil und Zeugen erscheint. Dann findet sich zum Beispiel der Eintrag: talibi (oder zevc) polis efradından Mehmed b'ılasalet. Dieser Fall ist besonders häufig, wenn die Braut eine Zweit- oder Drittehe eingeht. Unter diesen Umständen, also in Fällen, in denen die Braut keine Jungfrau mehr ist, ist auch das Brautgeld besonders niedrig. Die Höhe des zu zahlenden Brautgeldes liegt zwischen je 20 gurus und 7000 gurus für mehr-i muaccel und mehr-i müeccel. Allerdings wird der untere Grenzwert nur bei Zweit- und Drittehen der Braut, also wenn diese keine Jungfrau mehr ist, erreicht, und auch in diesen Fällen stellt der Betrag von 20 gurus als Brautgeld die Ausnahme dar. In der Regel liegt die Höhe von mehr-i müeccel, der meistens angegeben wird, zwischen 51 und 151 gurus. Bei Erstheiraten richtet sich die Höhe des Brautgeldes nach dem Beruf und den Möglichkeiten des Bräutigams. Zwar hat sich nach den Grundsätzen des islamischen Rechts der Preis nach der sozialen Stellung der Braut zu orientieren, doch gilt gleichzeitig die Forderung nach Ebenbürtigkeit der Brautleute, so daß der Schluß von der Höhe des Brautpreises auf die soziale Stellung des Bräutigams möglich ist. Aus dem defter läßt sich ablesen, daß die Höhe des vereinbarten Brautgeldes je nach dem Beruf des Bräutigams äußerst unterschiedlich ist. Für eine weitergehende Auswertung des defters nach Berufen und daraus abzuleitendem sozialem Rang ist an dieser Stelle kein Raum; ich möchte jedoch zumindest hier folgende Beispiele erwähnen: von den etwa 140 Berufen, die im defter vorkommen, und die vom Beyoğlu telegraf-hanesinden çavuş über den boyacı und jandarma çavuşu bis zum peynirci reichen, habe ich vier häufig vorkommende Berufe ausgewählt und den durchschnittlich von den Vertretern dieser Berufsgruppen zu zahlenden Brautpreis berechnet, nämlich Kesselflicker (kazancı), Schreiber (ketebeden), Werftarbeiter (tersane amelesinden) und bahriye yüzbaşı. Vertreter der beiden letztgenannten Berufsgruppen tauchen sowohl als Bräutigam als auch als vekil oder Zeugen sehr häufig auf, was auf das Vorhandensein der Werft und der Marineschule in Kasımpaşa zurückzuführen ist. Bei diesen vier Berufsgruppen kann folgende Durch-

schnittshöhe der Brautgeldzahlungen im Falle einer Erstheirat bestimmt werden: kazancı: 292 guruş, tersane âmili: 357 guruş, kâtib: 922 guruş, sowie yüzbaşı: 1352 guruş.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist noch, daß sich eine entsprechende Gesetzmäßigkeit für die geographische Verteilung der Berufe in der mahalle nicht feststellen läßt, da in der Gesamtbilanz die Kombination eines jeden Berufsstandes mit jeder Adresse möglich ist.

Abgesehen von der inhaltlichen Auswertung ist die verwaltungs- und rechtsgeschichtliche Einbettung des defters von wesentlicher Bedeutung. Das Eheschließungsregister selbst enthält keinen Hinweis auf den Schreiber bzw. die registrierende Behörde. Die Suche nach der für die Registrierung verantwortlichen Stelle führt uns zu Fragen des Eherechts bzw. des Eheschließungsrechts. Wie Ihnen allen bekannt ist, ist im islamischen Recht die Bekundung des Willens zur Eheschließung in Gegenwart von zwei Zeugen notwendige und hinreichende Voraussetzung für die Gültigkeit der Eheschließung. Die Anwesenheit eines Imams ist rechtlich nicht zwingend, wurde aber in der Praxis zur Regel. Die Registrierung der Eheschließung war bis zum Jahre 1881 fakultativ. Aus einer Untersuchung von Michael Ursinus wissen wir, daß etwa in Sarajevo bei Eheverträgen der Angehörigen einer bestimmten gesellschaftlichen Schicht eine Eintragung in die Kadiamtsprotokolle erfolgte. Die Rechtslage änderte sich im Jahre 1881, als ein Gesetz erlassen wurde, durch das bei einer Eheschließung zu beachtende Verfahren gesetzlich festgelegt wurde. Der Erlaß des Gesetzes steht in Zusammenhang mit der beabsichtigten Volkszählung, dem Vorhaben, jeden osmanischen Staatsangehörigen mit einem Ausweis zu versehen und den zu diesem Zweck angelegten Bevölkerungsregistern (*nüfus sicilleri*), in die neben Geburten, Todesfällen und Wohnsitzwechseln auch Eheschließungen eingetragen werden sollten. Danach galten ab diesem Zeitpunkt für die Form der Eheschließung folgende Regeln: Die Brautleute hatten sich von der Eheschließung ein Ermächtigungsschreiben (*izinname*) zu besorgen, das vom Scheriatgericht ausgestellt wurde. Dieses Ermächtigungsschreiben war dem zuständigen Imam vorzulegen, der daraufhin die Trauung vornahm. Eine ohne *izinname* geschlossene Ehe war rechtlich zwar

nicht ungültig, die Vornahme der Eheschließung stellte jedoch für den Imam eine strafbare Handlung dar. Ebenfalls unter Strafe gestellt war das Versäumnis, die Beglaubigung der Eheschließung durch den Imam (*ilmuhaber*) den Beamten des Bevölkerungsregisters einzureichen. Die Einreichung der Beglaubigungsschreiben fiel zunächst in den Zuständigkeitsbereich des Imam bzw. der geistlichen Oberhäupter der nichtmuslimischen Gemeinden. Durch eine nach Erlaß des Gesetzes vorgenommene Änderung der Vorschriften wurde vorgesehen, daß der Imam die Eheschließung beim muhtar der mahalle zu melden hatte, der seinerseits monatlich entsprechende Listen an die Nüfus-Verwaltung schicken sollte.

Das defter enthält - wie gesagt - keinen ausdrücklichen Hinweis auf die registrierende Behörde. Aus verschiedenen Anhaltspunkten läßt sich jedoch ableiten, daß es sich hierbei um eine Register handelt, das der muhtar der mahalle geführt und in entsprechenden Kopien an die Beamten der Nüfus-Verwaltung weitergeleitet hat.

Dies ergibt sich daraus, daß die Urheberschaft der sonstigen als Verfasser des Registers in Frage kommenden Stellen, nämlich des Kadi bzw. naib und des Imam ausgeschlossen werden kann. Denkt man an die in Sarajevo in den Kadiamtsprotokollen eingetragenen Eheverträge, erscheint es auf den ersten Blick naheliegend, auch in diesem Fall den Kadi als Autor einzustufen, zumal dieser auch für die Verheiratung alleinstehender Frauen eine Teilzuständigkeit hatte. Gegen diese Annahme spricht zunächst jedoch bereits die Kleinräumigkeit des im Register erfaßten Gebiets, das sich über nur 14 Straßen erstreckt und damit für den normalen örtlichen Wirkungsbereich eines naib zu wenig ausgedehnt ist. Darüberhinaus wird bei den Einträgen keine strenge Reihenfolge eingehalten. Dies ist für Einträge, die von einem Kadi oder naib vorgenommen werden, völlig untypisch. Für den dritten Einwand gegen die Theorie der Urheberschaft des Kadi kann ich auf Jäschke bezug nehmen: Er druckt in seinem Aufsatz über die Form der Eheschließung nach türkischem Recht ein Ermächtigungsschreiben (*izinnâme*) ab. Ohne Vorlage dieses izinnâme durfte - wie bereits ausgeführt - der Imam die Brautleute nicht trauen. Das Schreiben weist folgenden Wortlaut auf :

e) Muster eines Ermächtigungsschreibens.

Für eine Jungfrau bestimmt.

An den Imam des Stadtviertels...

Falls gegen die Eheschließung der N. N., Tochter des verstorbenen N. N., wohnhaft in ..., die nach der von Ihnen übersandten Bescheinigung vom 1. Januar 1924 das Alter der Geschlechtsreife erlangt hat, mit dem N. N., Sohn des N. N., kein gesetzliches Hindernis besteht, so mögen Sie mit Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters unter Zustimmung der beiden Parteien und nach Festsetzung des Brautgeldes vor den Zeugen die Eheschließung vornehmen.

Am 5. Januar 1924.

Siegel des Kadis von ...

Wie Sie sehen, wird in dem Schreiben ausdrücklich bestimmt, daß vor der Eheschließung noch eine Vereinbarung über die Höhe des Brautgeldes getroffen werden muß. In unserem defter aber ist das Brautgeld bereits festgelegt, ja zum Teil schon bezahlt (*nakden teslimat, teslim yedilmişdir*). Damit kann es sich jedoch nicht um ein vor der tatsächlichen Eheschließung angelegtes Register handeln, so daß der Kadi bzw. naib als Registrator ausscheidet.

Der andere mögliche Urheber des defters ist der Imam. Der Imam war verpflichtet, die Daten der von ihm getrauten Paare weiterzuleiten. Tatsächlich hat das Muster einer Heiratsurkunde, das wir wiederum bei Jäschke finden, vom Wortlaut her große Ähnlichkeit mit den Eintragungen im defter. Der Wortlaut der Heiratsurkunde :

Auf Antrag wird hiermit bescheinigt, daß ich die Eheschließung des in unserem Stadtviertel wohnhaften N. N. und der geschlechtsreifen N. N. mit Erlaubnis vom 5. Januar 1924 im Hause ... in Gegenwart der bevollmächtigten Vertreter der beiden Parteien und der Zeugen ... (6 männliche Namen) ... nach Festsetzung des Brautgeldes auf 15 000 Piaster und des Lösegeldes auf 15 001 Piaster unter Zustimmung der beiden Parteien vollzogen habe und daß die Genannte die rechtmäßige Ehefrau des genannten geworden ist.

Am 13. April 1924.

Siegel des Imams von ...

Es wird hiermit bestätigt, daß vorstehendes Siegel
dasjenige des Imams von ... ist.
Siegel und Unterschriften des 1. und 2. Muhtars und
Siegel von drei weiteren Personen.

Und zum Vergleich ein Eintrag aus dem münakehat defteri :
Seyyibe Merve hanum bü. kulağası Hasan ağa
vekil kahveci Hasan ağa b. müteffa Mehmed
şuhud sandalcı Salih ağa b. Hacı Süleyman
diğeri balıkçı İbrahim ağa b. müteveffa Mustafa
Talibi Aziz ağa b. müteveffa Emrullah
vekil tersane amelesinden Osman ağa b. müteveffa Mustafa
şuhud tersane amelesinden Ömer ağa b. Mustafa
diğeri bekçi Latif ağa b. müteveffa Hüseyin

mehr-i müeccel
501 gurus
birinci akdları
30. Ağustos 1305

Trotzdem kann auch die Urheberschaft des Imam ausgeschlossen werden. Die Verpflichtung zur Meldung der Eheschließung an die Behörden ging bereits im Jahre 1914 vom Imam auf den Ehemann über. Wäre nun der Imam als Urheber des defters anzusehen, so wäre zu erwarten, daß die Einträge mit diesem Zeitpunkt abbrechen. Tatsächlich wird das defter aber in unveränderter Form weitergeführt. Erst an ganz anderer Stelle findet eine Änderung der Rechtslage im defter ihren Niederschlag. Im Oktober 1917 erging eine Rechtsverordnung, die unter anderem bestimmte, daß mit sofortiger Wirkung die Eheschließungen unverzüglich der Nüfus-Verwaltung gemeldet werden mußten und nicht mehr - wie bisher - der muhtar monatlich Listen schicken durfte. Vom Dezember desselben Jahres an weisen die Eintragungen des defters eine Pause von eineinhalb Jahren auf. Der erste neue Eintrag datiert vom 27. haziran 1335/1919. Dies ist genau eine Woche nach dem Datum, an dem diese Verordnung wieder aufgehoben wurde. Das defter zeichnet damit genau die Gesetzgebung nach. Wäre das defter von einem Imam geführt, so gäbe die Unterbrechung an dieser Stelle keinen Sinn. Dagegen ist anzunehmen, daß für den muhtar eine Notwendig-

keit zur Registrierung und Weiterleitung an die Nüfus-Verwaltung nicht mehr bestand und er deshalb die weitere Registrierung einstelle und diese erst nach Wiederherstellung der ursprünglichen Rechtslage wieder aufnahm. Direkte Indizien für eine Urheberschaft des muhtar bieten schließlich einige Eintragungen nicht eherechtlicher Natur, die sich am Schluß des defters befinden. Es handelt sich dabei um Bemerkungen über Steuerzahlungen, Grundstücksvermietungen und ähnliche Vorgänge, die mit dem Tätigkeitsbereich des Imam in keinem Zusammenhang stehen.

Der Schluß, daß der muhtar der mahalle das defter führte, läßt sich schließlich aus späteren Einfügungen ziehen, die den Tod eines der beiden Ehegatten anzeigen. Die Vornahme solcher Eintragungen fiel weder in den Zuständigkeitsbereich des Kadi, noch - wie wir von Musa Çadırcı wissen - in den des Imam. Im Falle des muhtar hingegen kann angenommen werden, daß er das Register auf aktuellem Stand halten wollte.

Damit liegt uns hier erstmals ein münakehat defteri vor. Es ist das erste bekannte Dokument dieses Umfangs zum Aufgabenbereich des muhtar.